

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 12. November 1955356/A.B.

zu 309/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Auf die Anfrage der Abg. Dr. K r a u s und Genossen an die Bundesregierung, betreffend die Situation der österreichischen Mühlenwirtschaft, teilt Bundeskanzler Ing. R a a b im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und für Handel und Wiederaufbau nachstehendes mit:

In der ersten Nachkriegszeit bis über das Jahr 1950 hinaus hat die Bewirtschaftung von Getreide- und Mahlprodukten es mit sich gebracht, dass die einzelnen Mühlen eine ziemlich gleichbleibende Vermahlung hatten. Das System der Getreidezuweisungen, der Bezugscheine und Lebensmittelkarten schloss einen weitergehenden Wettbewerb ebenso wie in den Kriegsjahren aus. Mit der Aufhebung der Bewirtschaftung für Getreide und Mahlprodukte mit Ende August 1950, der seither nur eine gewisse Lenkung des Brotgetreides durch den Getreideausgleichsfonds und das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft folgte, kam es zu einem immer stärkeren Wettbewerb der Mühlenbetriebe. Dieser Wettbewerb ist vielleicht auch deshalb stärker als in den Vorkriegsjahren, weil in der Zwischenzeit eine grosse Anzahl von Betrieben, die sich früher nur der Lohn- und Umtauschmüllerei widmeten, auch die Handelsvermahlung aufgenommen haben. Es ist richtig, dass die Erzeugerpreise für Weizen und Roggen preisgeregelt sind. Dies liegt nicht nur im Interesse der Landwirtschaft, sondern auch im Interesse der österreichischen Gesamtwirtschaft. Ebenso sind für die Verarbeitungsprodukte der Mühlenbetriebe, also für Mehl und Grieß und für das weitere Verarbeitungsprodukt Brot Höchstpreise gesetzlich festgelegt. Der Zusammenhang zwischen den Erzeugerpreisen und diesen Verarbeitungsprodukten wurde bei den einzelnen Lohn- und Preisabkommen der Nachkriegszeit stets genau wahrgenommen; in diesen Rahmen fällt die sogenannte Mühlenspanne. Die Mühlenspanne, die zuletzt nach dem 5. Lohn- und Preisabkommen im Jahre 1951 festgelegt worden war, ist im Mai 1953 nach Durchführung des preisrechtlichen Verfahrens gekürzt worden, als die Erfahrung gezeigt hatte, dass von vielen Mühlenbetrieben die Verarbeitungsprodukte weit unter den festgesetzten Höchstpreisen abgegeben werden. Die staatliche Stützung, die bei Brotgetreide gezahlt wird, ist entsprechend den Höchstpreisen für die Verarbeitungsprodukte berechnet; da die Mühlen selbst nicht die Höchstpreise verlangten, sondern zu niedrigeren Preisen verkauften, also nicht die volle Mühlenspanne in Anspruch nahmen, erschien die Gewährung der Stützung in dem bis dahin geltenden Ausmass nicht vertretbar.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

12. November 1955

Im Zusammenhang mit der Mühlenspanne wurde jedoch vor wenigen Monaten auf Antrag der Mühlenverbände eine neuerliche Überprüfung der Kostengebarung bei den industriellen und gewerblichen Mühlen im Bundesgebiet durchgeführt. Bei dieser Erhebung hat sich herausgestellt, dass der Kapazitätsüberhang in der Mühlenwirtschaft nicht so gross ist, wie er oft dargestellt wird. Doch wurde im Anschluss an diese Überprüfung auf Grund des Ergebnisses des einschlägigen preisrechtlichen Verfahrens die im Jahre 1953 vorgenommene Kürzung der Mühlenspanne um 5 S vom Bundesministerium für Finanzen mit Wirksamkeit vom 1. August 1955 wieder rückgängig gemacht. Die Veranlassungen wegen Anweisung des gegenständlichen Differenzbetrages sind im Zuge.

Diese Einzelmassnahme enthebt aber nicht von der grundsätzlichen Notwendigkeit, eine allgemeine organisatorische Regelung zur Sanierung der Mühlenwirtschaft zu treffen. In dieser Richtung laufen Bemühungen um Schaffung einer einschlägigen Kartellvereinbarung bzw. um Erlassung eines Sondergesetzes für die Mühlenwirtschaft (Mühlengesetz).

Eine solche Kartellvereinbarung wäre als durchaus zweckmässig zu erachten, da einer Regelung auf dem Mehlmarkt innerhalb des Berufsstandes gegenüber einer sondergesetzlichen Regelung der Vorzug zu geben ist. So wurde denn auch eine derartige Vereinbarung unter Beteiligung der Mühlenbetriebe in einem Umfange, der anfänglich etwa 80 % der Handelsmühlenkapazität erfasste, zur Registrierung angemeldet. Im Laufe des Registrierungsverfahrens, das noch im Zuge ist, sind jedoch eine Reihe von Betrieben wieder zurückgetreten.

Weil mangels Beteiligung der gesamten Mühlenbetriebe an dieser Kartellvereinbarung aber ein voller Erfolg auf diesem Wege nicht erwartet werden kann, vertritt die Mühlenwirtschaft daher weiterhin die Forderung nach Erlassung des vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau in Aussicht genommenen Mühlengesetzes, das insbesondere Massnahmen zur Herabsetzung der Mühlenkapazität und zur Kontingentierung der Vermahlung treffen soll. Diesem Gesetzentwurf wurde aber bisher von einem Teil der Vertretung der gewerblichen Wirtschaft widersprochen. Ebenso wurden aus landwirtschaftlichen Kreisen Bedenken erhoben; auch liegen Einwände seitens der Arbeiterkammer vor. Aus diesen Gründen konnte der Entwurf, der vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau nach wie vor vertreten wird, der parlamentarischen Behandlung noch nicht zugeführt werden.

-.-.-.-